Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

arischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 58 (1998-1999)

Heft: 7: Vorwaärts mit SCHUB : SCHUB-Gruppe ist auch im LGR

gewährleistet

Rubrik: Amtlicher Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweitsprachunterricht

Kurse Fortbildung Zweitsprachunterricht Italienisch und Romanisch:

Fortbildung Italienisch:

Didaktikkurs in den Räumen der landwirtschaftlichen Schule Plantahof:

25. - 27. Mai 1999

Intensivkurs in Poschiavo:

14. Juni - 9. Juli 1999

Der Didaktikkurs beginnt am 25. Mai 1999 um 09.00 Uhr im Plantahof. Ziele dieses Kurses sind die Einführung in die Didaktik des Zweitsprachunterrichtes und das Kennenlernen des Lehrwerkes «Verso-Sud». Für die Einführung in die Didaktik konnten wir mit Patricia Schwerzmann, Rico Cathomas und Werner Carigiet Fachpersonen aus dem angesprochenen Bereich engagieren. Die Einführung ins Lehrwerk übernehmen fünf Lehrpersonen aus dem Kanton Uri, die mit diesem Lehrwerk in der Praxis arbeiten und damit Erfahrungen sammeln konnten. Als Kursleiter wird auch René Balzarini mitwirken. Er ist nebst seiner Tätigkeit als Sprachlehrer auch Fachdidaktiker am Seminar Schiers. Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern werden wir die detaillierten Unterlagen persönlich zustellen.

Über den Intensivkurs in Poschiavo werden wir anlässlich des Didaktikkurses informieren. Wir haben dafür einen Info-Block ins Programm eingebaut.

Wenn Fragen betreffend Fortbildung für den Zweitsprachunterricht auftauchen, so sind wir über Tel. 081 257 27 38 oder 257 27 15 erreichbar. Auch über folgende e-mail - Adresse kann man uns erreichen: Josef.Senn@akv.gr.ch

Projektleitung ZSU, Senn Josef

Fortbildung Romanisch

Didaktikkurs in den Räumen der landwirtschaftlichen Schule Plantahof:

08. - 11. November 1999

Sprachkompetenzkurse ab Herbst 1999

Für die Sprachkompetenzkurse in Romanisch im kommenden Herbst erarbeiten wir im Moment das Kursprogramm. Diese Kurse werden in der gleichen Form durchgeführt, wie jene für die Fortbildung in Italienisch, d.h. in wöchentlichen Kursen zu zwei Stunden wird die Sprachkompetenz der Lehrpersonen erweitert und gefestigt. Die einzelnen Lehrpersonen werden mit den Unterlagen direkt bedient.

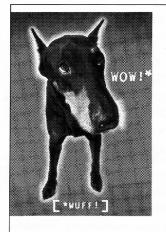
Der Didaktikkurs für die Zweitsprache Romanisch ist obligatorisch für alle Lehrerinnen und Lehrer, die in einer Sprachgrenzgemeinde Romanisch als Zweitsprache unterrichten. Nebst der Vermittlung einer zeitgemässen Didaktik für den Zweitsprachunterricht geht es darum, die bereits vorhandenen Lehrmittel näher kennen zu lernen. Der Kurs ist gleich konzipiert wie jener für die Zweitsprache Italienisch. Nähere Angaben folgen.

■ Teilrevision der Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe vom 27. Oktober 1998 (Übertrittsverordnung)

Mit der Teilrevision der Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe vom 27.10.1998 konnten einige kleine Lücken geschlossen werden, was sich im Rahmen von Schulentwicklungen und auf dem Hintergrund der Praxis als notwendig erwies. Insbesondere waren in der bisherigen Verordnung die Frage der Durchlässigkeit zwischen Sekundar- und Realschule gemäss dem neuen Oberstufenkonzept sowie die Regelung eines Wechsels aus einer Privatschule in eine öffentliche Sekundarschule und umgekehrt nicht geregelt. Betroffen sind somit die Artikel 1, 13 und 20, die eine Änderung erfahren haben. Der Übersichtlichkeit halber drucken wir im Folgenden die ganze überarbeitete Verordnung ab:

Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung)

Gestützt auf Art. 3 und Art. 36 des Schulgesetzes von der Regierung erlassen am 17. Juni 1996



Die Papeterie hat, was alle gerne hätten.

Ihre Papeterie.

pfeiffer

J.F.Pfeiffer Chur AG Alexanderstrasse 16, 7000 Chur Tel. 081/252 30 26, Fax 081/252 03 51

. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

- Diese Verordnung regelt den Übertritt von der 6. Primarklasse, aus den 7. Primarklassen, die mit einer Ausnahmebewilligung geführt werden, sowie der Kleinklasse in die Volksschul-Oberstufe, den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sowie den Eintritt in die 2. und 3. Sekundarklasse.
- Für die Aufnahme in eine private Sekundarschule gilt Artikel 36 Absatz 1 des Schulgesetzes sinngemäss.
- Das Departement erlässt Richtlinien für den Übertritt aus einer öffentlichen Volksschule in eine Privatschule und umgekehrt.

rt. 2

leichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Grundsatz

- Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten.
- Für die Sekundarschüler findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss mit der Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse bzw. bei Nichtpromotion mit dem Zuweisungsentscheid des unterrichtenden Sekundarlehrers.
- Die beteiligten Lehrer arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Eltern vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

Art. 4

Selektionskriterien für die Zuweisung

- Für die Zuweisung von Schülern aus der
 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Sekundarschule sind massgebend:
 - die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers durch den 5. und 6. Klassbzw. den Reallehrer, d.h. die Schulleistungen sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten;
- 2. die Gespräche mit den Eltern und den Schülern.
- ² Für die Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung.
- ³ Für die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers gibt das Erziehungs-, Kulturund Umweltschutzdepartement Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial ab.

II. Übertrittsverfahren

Art. 5

Orientierung der Eltern

- Der Klassenlehrer stellt den Eltern zu Beginn der 5. Klasse Orientierung der Eltern im Rahmen eines Elternabends das Übertrittsverfahren vor.
- ² An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung orientieren auch Lehrer der Real- und Sekundarschule über ihre Schultypen.
- ³ Zu Beginn der 1. Realklasse orientiert der Reallehrer die Eltern über das Übertrittsverfahren aus der Realschule.

Art. 6

Elterngespräch und Elternberatung

Der Klassenlehrer bespricht im 2. Semester der 5. Klasse und mit allen Eltern seiner Schüler in einem Einzelgespräch Entwicklung und Zielsetzung im Leistungs-, Lern-, Arbeits- und Sozialbereich im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung.

- ² Bei Bedarf lädt der Klassenlehrer die Eltern während der 5. und 6. Klasse zu weiteren Gesprächen ein.
- ³ Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden.

Art. 7

Orientierung über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid

- Gegen Ende des 1. Semesters der 6. Klasse lädt der Klassenlehrer die Eltern zu einem Einzelgespräch ein. Nach erfolgtem Gespräch orientiert er die Eltern schriftlich über den Zuweisungsentscheid
- ² Der Reallehrer informiert im 1. Quartal die Eltern an einem gemeinsamen Elternabend über das Übertrittsverfahren. Eltern, die für ihr Kind das Übertrittsverfahren in die Sekundarschule wünschen, melden dies schriftlich bis zum 30. November.
- Der Reallehrer orientiert gegen Ende des 1. Semesters die Eltern der angemeldeten Schüler und die Eltern jener Schüler, die nach seiner Beurteilung in die Sekundarschule übertreten sollten, in einem Einzelgespräch über die Schulsituation und die voraussichtliche Zuweisung zur Sekundarschule am Ende der 1. Realklasse. Die Eltern können bei dieser Gelegenheit oder bis spätestens 3 Wochen vor der definitiven Zuweisung vom Reallehrer einen schriftlichen Zuweisungsentscheid verlangen.

Art. 8

Mitteilung und Termin des Zuweisungsentscheides

- ¹ 6 bis 10 Wochen vor Schulschluss fällt der Klassenlehrer seinen definitiven Zuweisungsentscheid und teilt diesen unter Hinweis auf Artikel 9 dieser Verordnung den Eltern der Primarschüler sowie allen betroffenen Schulräten und dem zuständigen Schulinspektor schriftlich mit.
- ² In gleicher Weise orientiert der Reallehrer die Eltern jener Realschüler, für die eine schriftliche Zuweisung verlangt wurde oder die nach seiner Beurteilung unbe-

- dingt in die Sekundarschule übertreten sollten.
- ³ Zur Koordination setzt der Schulinspektor unter Berücksichtigung der regionalen Ferienregelung und in Absprache mit den anderen Schulinspektoren einen regional verbindlichen Termin für die Mitteilung des Zuweisungsentscheides fest.

Art. 9 Anmeldung zur Einsprachebeurteilung

- Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid des Klassenlehrers nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim zuständigen Schulinspektor zur Einsprachebeurteilung anmelden.
- ² Die Anmeldungsunterlagen sind den Eltern zusammen mit dem Zuweisungsentscheid zuzustellen.

Art. 10 Termin, Organisation und Durchführung der Einsprachebeurteilung

- Die Einsprachebeurteilung findet in der Regel 3 Wochen nach Mitteilung des Zuweisungsentscheides statt.
- ² Die Einsprachebeurteilung wird inhaltlich von einer kantonalen Kommission vorbereitet und regional von je einer Zuweisungskommission durchgeführt. Die Kommissionen setzen sich aus Vertretern der Primarschule, der Real- und Sekundarschule zusammen.
- ³ Der zuständige Schulinspektor schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Schulräten und Lehrern dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die Mitglieder der Kommissionen zur Ernennung vor. Jede regionale Kommission konstituiert sich selbst.
- Der Schulinspektor ist für die organisatorische Leitung der Einsprachebeurteilung besorgt.
- ⁵ Er veranlasst die Orientierung aller betroffenen Eltern, Lehrer und Schulräte über Termin und Ausgang der Einsprachebeurteilung.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement regelt die Entschädigung der Kommissionen.

Art. 11 Ziel und Umfang der Einsprachebeurteilung

- ¹ Ziel der Einsprachebeurteilung ist eine nochmalige Beurteilung des Schülers. Einsprachebeurteilung
- ² Diese Beurteilung beruht für Primar- und Realschüler auf:
- 1. Einem Beurteilungsgespräch;
- je einer Prüfung in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich; für Primarschüler aus romanischsprachigen Schulen und für Realschüler aus romanisch- und italienischsprachigen Schulen zusätzlich in Deutsch schriftlich und mündlich.
- ³ Die Aufgaben für die Prüfungen in Sprache und Mathematik werden für Primarschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 6. Primarklasse und für Realschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 1. Realklasse entnommen.
- ⁴ Die schriftlichen Prüfungen werden von je einem Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Stufe ausgewertet.
- ⁵ Beim Beurteilungsgespräch und bei den mündlichen Prüfungen ist je ein Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Stufe anwesend. Sie führen ein Protokoll. Die Auswertung nehmen sie gemeinsam vor.

Art. 12 Entscheid der Zuweisungskommission

- ¹ Primarschüler werden von der Zuweisungskommission der Sekundarschule zugewiesen, wenn sie die Anforderungen der Prüfungen in Mathematik und Sprache erfüllen. Es gilt folgende Bewertung:
- für Schüler aus deutsch- oder italienischsprachigen Schulen der Durchschnitt der Prüfungen in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich, wobei mindestens der Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreicht werden muss;

- 2. für Schüler aus romanischsprachigen Schulen der Durchschnitt der Prüfungen in Muttersprache schriftlich undmündlich, Deutsch schriftlich und mündlich sowie der doppelt gerechneten Prüfungen in Mathematik schriftlich und mündlich, wobei mindestens der Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreicht werden muss.
- 3. In Zweifelsfällen entscheidet die Zuweisungskommission aufgrund des Beurteilungsgesprächs.
- ² Für Realschüler gelten die gleichen Bestimmungen.
- Die Bewertung aller Arbeiten erfolgt in ganzen und halben Noten, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.
- ⁴ Der Massstab für die Bewertung der Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der 6. Primar- bzw. der 1. Realklasse.

Art. 13 Durchlässigkeit Sekundar-/Realschule

- ¹ Zu Beginn der 1. Sekundarklasse orientieren die Sekundarlehrer im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung die Eltern über die Durchlässigkeit.
- ² Bei Bedarf, namentlich bei gefährdeter Promotion, laden sie die Eltern zu weiteren Einzelgesprächen ein und orientieren diese über die Schulsituation ihrer Kinder.
- ³ Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern statffinden. Der Beizug des ehemaligen Primar- bzw. Reallehrers ist möglich.
- Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Sekundarschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Sekundarlehrern sowie nach Rücksprache mit dem zustän digen Schulinspektor und dem ehemaligen Primar- bzw. Reallehrer und den betroffenen Schulräten in die 1 bzw. 2. Klasse der Realschule übertreten.

- Schüler, die am Ende der 1. Klasse der Sekundarschule nicht promoviert werden, werden von den unterrichtenden Sekundarlehrern nach Anhören der Eltern der 2. Realklasse oder der 1. Sekundarklasse zur Repetition zugewiesen.
- Bei gefährdeter Promotion sind die Eltern 10 Wochen vor dem Entscheid schriftlich zu orientieren.
- Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Eltern 14 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.
- Niveau- und Stufenwechsel innerhalb der verschiedenen kooperativen Modelle der Volksschul-Oberstufe, die den Trägerschaften zur Wahl angeboten werden, regelt das Departement in entsprechenden Richtlinien.

Art. 14 Durchlässigkeit Real-/Sekundarschule

Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Realschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Reallehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primarlehrer sowie den betroffenen Schulräten in die 1. Sekundarklasse übertreten.

Art. 15 Rückmeldungsgespräch

Gegen Ende des 1. Semesters laden die Interrichtenden Real- und Sekundarlehrer die letztjährigen Klassenlehrer ihrer Schüler zu einem Rückmeldungsgespräch ein.

rt. 16 eiterzug

- Die negative Einsprachebeurteilung durch die Zuweisungskommission nach Artikel 12 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.
- Der Zuweisungsentscheid der Sekundarlehrer bei Nichtpromotion am Ende der

- 1. Sekundarklasse gemäss Artikel 13 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.
- ³ Der Entscheid des Schulinspektors gemäss Absatz 1 und 2 kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 17 Nachträgliche Einsprachebeurteilung

Für Schüler, die nachweislich wegen Krankheit oder anderen nachträglichen zwingenden Gründen an der Einsprachebeurteilung nicht teilnehmen konnten, setzt der zuständige Schulinspektor auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einen neuen Termin fest.

Art. 18 Übertritt aus Kleinklassen und aus Primarschul-Oberstufen

- ¹ Für Schüler der 5. und 6. bzw. 7. Kleinklasse gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Primarschüler. Die Bestimmungen von Artikel 26ter des Schulgesetzes Primarschul-Oberstufen bleiben vorbehalten.
- ² Für Schüler der 7. Klasse der Primarschul-Oberstufe gelten die Bestimmungen für die Realschüler sinngemäss.

Art. 19 Zuzüger aus anderen Kantonen und dem Ausland

¹ Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen konnten, können prüfungsfrei übertreten, sofern sie in ihrem Herkunftskanton zu einer mindestens gleichwertigen Sekundarschule zugelassen worden wären oder eine solche bereits besuchen.

² Zuständig für die Zuweisung ist der Schulinspektor. In Zweifelsfällen oder bei Schülern aus dem Ausland kann er eine Aufnahmeprüfung und/oder eine Probezeit anordnen.

Art. 20 Übertritt in die öffentliche Sekundarschule von Schülern aus Privatschulen, Weiterzug

- ¹ Schüler aus ausserkantonalen Privatschulen, die in die 1. Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, haben sich der Einsprachebeurteilung zu unterziehen.
- ² Will ein Schüler zu einem späteren Zeitpunkt aus einer ausserkantonalen Privatschule in eine öffentliche Sekundarschule übertreten, so ordnet der Schu-Iinspektor eine Aufnahmeprüfung und/oder eine angemessene Probezeit an. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Schulinspektor auf Antrag der prüfenden und unterrichtenden Lehrer.
- ³ Der Entscheid des Schulinspektors kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kulturund Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Fremdsprachige Schüler

Bei Schülern aus fremden Sprachgebieten sind die Dauer des Aufenthaltes im Gebiet der Unterrichtssprache und die Fortschritte in der Unterrichtssprache während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens bei der Beurteilung der Schulleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 22 Ausstand bei der Einsprachebeurteilung

Bei der Einsprachebeurteilung eines eigenen Schülers haben Mitglieder der Zuweisungskommission in den Ausstand zu treten.

Art. 23 Lehrerwechsel

- Gibt ein Primar- oder Reallehrer seine Klasse vor Abschluss des Übertrittsverfahrens ab, so stellt er dem Nachfolger für jeden Schüler einen schriftlichen Bericht aus.
- ² Jeder Lehrer sorgt dafür, dass im Falle eines unerwarteten Lehrerwechsels das Übertrittsverfahren geordnet zu Ende geführt werden kann.

Art. 24 Klassenwechsel

Wechselt ein Schüler die Klasse, so stellt der bisherige Lehrer dem neuen Lehrer einen schriftlichen Bericht zu.

IV. Schlussbestimmung

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. August 1996 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 8. Januar 1991.

POWER-BEIM BAUER

Erlebnisse in neuer Umgebung. Für Jugendliche ab 14 Jahren. Mit dabei: Taschengeld, Kost und Logis.

Jetzt ist Anmeldezeit!



Richtlinien für den Übertritt von der öffentlichen Volksschule in eine Privatschule und umgekehrt

Diese Richtlinien stützen sich auf das geltende Übertrittsverfahren ab. Die erarbeiteten Richtlinien beziehen sich auf im Kanton Graubünden anerkannte Privatschulen. Diese sind auch der kantonalen Schulaufsicht unterstellt. Da die Pflichten für die Privatschulen bezüglich Unterrichtsqualität analog zu denjenigen der öffentlichen Schulen ausfallen, ist dafür zu sorgen, dass in Bezug auf die damit verbundenen Rechte von vergleichbaren Voraussetzungen ausgegangen wird. In den vergangenen Jahren wurden im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren Erfahrungen gesammelt, die den Wechsel öffentliche Schule - Privatschule und umgekehrt betreffen. Diese sind in die vorliegenden Richtlinien des Departementes eingeflossen. Geregelt werden müssen der Übertritt von der öffentlichen Primarschule in die Oberstufe einer Privatschule, von der öffentlichen Oberstufe in einen Oberstufentypus der privaten Schule sowie der interne Wechsel innerhalb der Privatschule von der Primarschule in die Oberstufe und zwischen den Oberstufentypen. Letztlich kann es nicht darum gehen, ein kleinmaschiges Konstrukt zu entwickeln, das überhaupt keinen Spielraum mehr für situationsbezogene Lösungsschritte offen lässt. Reglemente sollen nicht lähmend sein, sie sollen lediglich strukturieren und Richtungen weisen. Erst aus der praktischen Erfahrung lässt sich beurteilen, ob gewisse Anpassungen notwendig sind. Diese können bei Bedarf vorgenommen werden.

Richtlinien für das Übertrittsverfahren von der öffentlichen Volksschule in anerkannte Privatschulen und umgekehrt

Gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volks-

schul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 23. Dezember 1998

Art. 1 Grundsatz

- Der Übertritt in die 1. Klasse einer privaten Real- oder Sekundarschule erfolgt grundsätzlich prüfungsfrei.
- Für Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler in einer Privatschule findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss am Ende der 1. Sekundarklasse.

Art. 2 Selektionskriterien für die Zuweisung

Die Selektionskriterien für die Zuweisung in eine Real- oder Sekundarklasse gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Übertrittsverordnung gelten auch für die Zuweisung in eine private 1. Real- und Sekundarklasse.

Art. 3 Definitiver Zuweisungsentscheid

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Übertrittsverordnung können Schülerinnen und Schüler mit definitiver Zuweisung in die 1. Sekundarklassen anerkannter Privatschulen aufgenommen werden.

Art. 4 Übertritt ohne definitiven Zuweisungsentscheid

Der Übertritt in die 1. Klasse einer privaten Sekundarschule kann in besonderen Fällen auch dann erfolgen, wenn kein Zuweisungsentscheid im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Übertrittsverordnung vorliegt. In diesem Fall hat die Klassenlehrkraft in einem Zusatzbericht den Übertritt in eine private Sekundarschule schriftlich zu begründen. Diese Begründung erfolgt in der Regel zeitgleich mit dem definitiven Zuweisungsentscheid. Der zuständige Schulinspektor wird über diese Zuweisung orientiert.

Art. 5

Entscheid am Ende der 1. Sekundarklasse

Am Ende der 1. Klasse privater Sekundarschulen entscheidet in zweifelhaften Fällen die Schulleitung der Privatschule auf Antrag der zuständigen Lehrkräfte endgültig, ob ein Verbleib in der privaten Sekundarschule möglich ist. Erfüllt ein Schüler oder eine Schülerin die Anforderungen nicht, wird er bzw. sie der Realschule der öffentlichen Schule oder der Privatschule zugewiesen.

Art. 6

Wechsel von der privaten Sekundar- bzw. Realschule in die öffentliche Sekundarschule

- Die Schulleitung einer privaten Sekundarschule kann für Schülerinnen und Schüler, deren Promotion nicht gefährdet ist, beim zuständigen Schulinspektor einen Wechsel in die nächstfolgende Klasse der öffentlichen Sekundarschule beantragen. Der Schulinspektor ordnet nach Rücksprache mit der Schulleitung und nach Einsicht in die Unterlagen bei Bedarf eine Prüfung und/oder eine angemessene Probezeit an.
- Im Verlaufe des ersten Schuljahres an der privaten Sekundarschule kann ein Wechsel in die 1. Klasse einer öffentlichen Sekundarschule nur dann erfolgen, wenn eine durch den Schulinspektor angeordnete Prüfung bestanden wird.
- Der Übertritt von einer im Sinne von Artikel 3 des Schulgesetzes anerkannten privaten 1. Realklasse in eine öffentliche oder private 1. Sekundarklasse während des 1. Semesters gemäss Artikel 14 der Übertrittsverordnung kann nur aufgrund einer Prüfung durch den zuständigen Schulinspektor erfolgen.

Art. 7

Wechsel von der öffentlichen Sekundarschule in die private Sekundarschule

Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler am Ende eines Schuljahres an der öffentlichen Sekundarschule nicht promoviert, muss sie bzw. er auch bei einem Übertritt in die Privatschule die entsprechende Klasse wiederholen.

² Schülerinnen und Schüler, die an der öffentlichen Sekundarschule am Ende der 1. Klasse nicht promoviert und der Realschule zugewiesen werden, können nur in die 1. Klasse einer privaten Sekundarschule übertreten, falls dies in einem zusätzlichen schriftlichen Bericht durch die Klassenlehrkraft der öffentlichen Sekundarschule festgehalten ist und der zuständige Schulinspektor in den Entscheidungsprozess eingebunden wird.

Art. 8 Übertritt innerhalb der Privatschule

- ¹ Schülerinnen und Schüler, welche eine anerkannte private Primarschule bzw. eine anerkannte private 1. Realklasse während mindestens eines Jahres besucht haben, können auf Antrag der zuständigen Lehrkräfte in die 1. Klasse einer anerkannten privaten Sekundarschule aufgenommen werden.
- ² Die zuständigen Lehrkräfte stellen diesen Antrag mindestens 6 Wochen vor der Einsprachebeurteilung unter Beilage schriftlicher Schülerarbeiten an den zuständigen Schulinspektor.
- ³ Dieser entscheidet über den Antrag. Entscheidungsgrundlagen sind u.a.: schriftliche Unterlagen zu Schülerinnen- und Schülerarbeiten, Beobachtungen bei Schulbesuchen, Gespräche mit den Lehrkräften und der Schulleitung sowie Beurteilungs- und Beobachtungsbögen und Schulberichte.
- ⁴ Der Entscheid wird der Schulleitung der Privatschule mindestens 3 Wochen vor der Einsprachebeurteilung schriftlich mitgeteilt.

Art. 9

Übertritt von der privaten Primarschule in die Oberstufe

Für Schülerinnen und Schüler, die eine private Primarschule besuchen, werden die entsprechenden Artikel der Übertrittsverordnung angewendet.

Art. 10

Sinngemässe Anwendung Übertrittsverord-

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Übertrittsverordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 1998/99 in Kraft.

■ Arbeitsgruppe: Lehrplan Handarbeit 1. bis 6. Schuljahr

Im März 1997 wurde eine Arbeitsgruppe für die Gesamtevaluation des Lehrplanes Handarbeit 1. bis 6. Schuljahr eingesetzt. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand darin, eine sanfte Überarbeitung des vorhandenen Lehrplanes vorzunehmen. Ende Februar 1999 konnte die Arbeitsgruppe die Ergebnisse zusammen mit entsprechenden Änderungsvorschlägen abgeben.

Im Zusammenhang mit dieser Evaluation hat die Arbeitsgruppe zwei Fragebögen an die Lehrpersonen für den Handarbeits-unterricht der Primarschule (Handarbeit textil und Werken) abgegeben. Die Arbeitsgruppe möchte sich für die vielen und teilweise sehr detaillierten und ausführlichen Stellungnahmen herzlich bedanken. Nur so war es möglich, einen gesamten Überblick über die Stärken und Schwächen des Lehrplanes zu erhalten.

Wir wünschen allen Lehrpersonen im Fach Handarbeit viel Vergnügen beim Unterrichten und hoffen gleichzeitig sehr, dass der überarbeitete Lehrplan gute Dienste leisten wird.

Für die Arbeitsgruppe: Margrit Walker-Tönz